



Brüssel, den 7. Mai 2015
(OR. en)

8548/15

VISA 166
COLAC 49

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7142/15 VISA 101 COLAC 29 + ADD 1 (RESTREINT UE)
(COM(2015) 119 final)

Betr.: Annahme eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten

1. Am 11. März 2015 hat die Kommission dem Rat eine Empfehlung zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der EU und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten zusammen mit Verhandlungsrichtlinien (Dok. 7142/15 VISA 101 COLAC 29 + ADD 1 (RESTREINT UE)) zugeleitet.
2. Im Anschluss an die Prüfung der Empfehlung und der Verhandlungsrichtlinien durch die JI-Referenten am 26. März 2015, durch die Gruppe "Visa" am 7. April 2015 und erneut durch die JI-Referenten am 27. April 2015 wurde abschließend festgestellt, dass bei den Delegationen ein breiter Konsens über die Empfehlung der Kommission und den Entwurf der Verhandlungsrichtlinien besteht, wobei den Entwürfen von Erklärungen in Dok. 8470/15 (RESTREINT UE) Rechnung zu tragen ist. Demzufolge wurde angekündigt, dass der Vorsitz den Rat ersuchen würde, den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung als A-Punkt der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen anzunehmen.

3. Somit wurde auf dieser Grundlage der Entwurf des Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen (Dok. 7568/15) ausgearbeitet.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000¹ nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002² nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
6. Der Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Aufnahme von Verhandlungen über Abkommen zwischen der Europäischen Union und Kolumbien und Peru über die Befreiung von der Visumpflicht bei kurzfristigen Aufenthalten wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 7584/15 VISA 128 COLAC 38.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, den Beschluss des Rates (Dok. 7584/15 VISA 128 COLAC 38), der sich auf die in Dok. 7142/15 VISA 101 COLAC 29 ADD 1 (RESTREINT UE) wiedergegebenen Verhandlungsrichtlinien bezieht, als A-Punkt der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen anzunehmen.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.